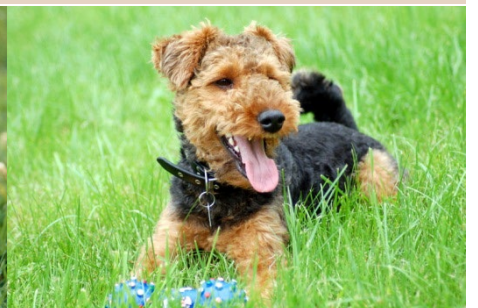




Marktgemeinde Gaweinstal



Informationen rund um den Hund





Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

einen Hund als „Freund“ zu haben, ist der Wunsch vieler und einige unserer Mitbürger haben sich diesen Wunsch bereits erfüllt. Dieser Freund kann vielen Menschen, die alleine sind, Zuneigung schenken, ist ein Spielgefährte für unsere Kinder, und kann ein wachsamer Beschützer für unser Haus sein.

Da ein Hund ein Lebewesen ist, braucht er Bewegung, Auslauf, Ernährung und muss auch sein „Geschäft“ erledigen. Hinsichtlich aller Bedürfnisse unseres vierbeinigen Freundes, möchte die Gemeindeverwaltung mit dieser Informationsbroschüre vorbeugende Informationen liefern sowie auch auf die Pflichten hinweisen.

Wir sind der Meinung, dass es moralische Pflicht und Beweis guter Erziehung ist, mit Respekt, an die Bedürfnisse und Rechte derer zu denken, die uns nahe sind.

Wir hoffen, dass diese Broschüre für Sie hilfreich sein wird und vertrauen auf Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Herzlichst Ihre

Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Gaweinstal

Hundehaltung in der Marktgemeinde Gaweinstal



Seit 1. Juni 2023 gilt die neue Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes und der NÖ Sachkundeverordnung!

Demnach sind grundsätzlich **alle Hunde bei der zuständigen Gemeinde zu melden**. Die Meldung muss binnen einem Monat nach Anschaffung des Tieres erfolgen. Bei der Meldung eines Hundes sind Name und Hauptwohnsitz, Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde, der erforderliche allgemeine **NÖ Sachkundenachweis** und der **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung** (Mindestversicherung € 725.000,-- für Personen- und Sachschaden) vorzulegen.

NÖ Sachkundenachweis:

Alle neuen Hundehalter:innen müssen einmalig einen **dreistündigen Kurs** absolvieren, um den **NÖ Hundepass** zu erlangen. Dabei sind jeweils zwei Stunden mit einer fachkundigen Person und eine Stunde mit einem Tierarzt zu verbringen. Hierbei werden sowohl Gruppenkurse als auch Einzelgespräche mit Experten angeboten.

Bei den Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Rottweiler Tosa Inu, Pit-Bull Bandog sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden **wird erhöhte Gefährlichkeit vom Gesetz vermutet** und ist ein **erweiterter Sachkundenachweis für jeden Hund** nachzuweisen.

Das Halten von Hunden ist steuerpflichtig. Die Hundeabgabe gilt als Jahresabgabe vom 1. Jänner bis 31. Dezember. und wird jährlich im 1. Quartal vorgeschrieben. Sie beträgt gemäß Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2021 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, jährlich für den ersten Hund € 30,--, für den zweiten Hund € 40,--, und für jeden weiteren Hund € 50,--. Für jeden Hund mit erhöhten gefährdungs-potential sind € 90,-- zu entrichten.

Bei der Meldung wird eine Hundemarke ausgegeben, und wird ihr Hund in die „Hundebestandsliste“ der Gemeinde aufgenommen. Die Hundemarke muss nicht zwangsläufig mitgeführt werden.



Hundehaltung in der Marktgemeinde Gaweinstal



Sollte der Hund jedoch verloren gehen, so kann anhand der Markennummer der Besitzer sofort kontaktiert und das Tier unverzüglich zurückgebracht werden. Sollte die Marke verloren gehen, muss um € 3,00 eine nachgekauft werden.

Kennzeichnung und Registrierung

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde **mit einem Microchip gekennzeichnet sein**. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich gebracht werden, müssen ebenfalls mit einem Microchip gekennzeichnet sein bzw. werden.

Die Kennzeichnung mittels Microchip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen BesitzerInnen, zurückführen zu können. Außerdem kann diese Kennzeichnungsform in Fällen von ausgesetzten, zurückgelassenen oder gestohlenen Hunden sehr hilfreich sein.

Welpen müssen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe gechippt werden.

Vom **Bundesministerium für Gesundheit** gibt es eine österreichweite **Heimtierdatenbank**, in der alle Hunde gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes registriert werden müssen.

Grundsätzlich existieren vier Möglichkeiten, um einen Hund in der Heimtierdatenbank zu melden:

Die Halterin / Der Halter selbst führt die Meldung online durch, <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at> Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jegliche Änderungen Ihrer Daten selbst vorzunehmen.

Die Tierärztin/Der Tierarzt, die/der den Microchip eingesetzt hat, kann die Meldung vornehmen.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, oder über die Gemeinde.

Bei einer Registrierung oder einem Besitzwechsel erhalten Sie eine Registrierungsnummer. **Diese Registrierungsnummer ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung.** Bitte vergessen Sie nicht, die Daten bei Bedarf zu aktualisieren! Außerdem muss gemeldet werden, wenn der Hund an eine neue Besitzerin/einen neuen Besitzer abgegeben wird oder auch, dass der Hund verstorben ist.

Hundehaltung in der Marktgemeinde Gaweinstal



Ihr bereits gechippter und bei einer privaten Datenbank registrierter Hund ist nicht automatisch in der zentralen Heimtierdatenbank registriert! Bitte überprüfen Sie mit der Suchfunktion auf: <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Suche.aspx> ob Ihr Hund schon in der Heimtierdatenbank registriert ist! Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.

Hundekot-Sackerl

Laut NÖ Hundehaltegesetzes muss jegliche Verunreinigung durch den Hund von der Hundeführerin oder dem Hundeführer entfernt werden.

Für ein freundliches Miteinander ohne „haufenweise“ Probleme gibt es im Gemeindegebiet „Hundekot-Sackerl-Spender“, wo man kostenlos und sauber ein „Sackerl“ für das „Gackerl“ entnehmen kann.

Was Frauchen und Herrchen noch wissen sollten:

Nicht angeleinte (unbekannte) Hunde bedeuten für Kleinkinder, Radfahrer:innen, Jogger:innen sowie für angeleinte Hunde und deren Besitzer meist eine unbehagliche Situation.

Auch Halter:innen von rekonvaleszenten Hunden oder läufigen Hündinnen geraten beim plötzlichen Auftauchen von leinenlosen Artgenossen durchaus in eine Stresssituation.

Seien Sie bitte fair zu anderen Zweibeinern und Vierbeinern und halten Sie sich an die Hundespielregeln. Grundsätzlich zeigt sich, dass Hundehalter:innen die Möglichkeiten und Grenzen zwischen freiem Auslauf und Leinenpflicht gut abschätzen können. Mit ein wenig Gespür für die Bedürfnisse der Menschen und Tiere um uns, ist ein freundliches Miteinander im Gemeindegebiet durchaus möglich und sehr bereichernd.

In Gaweinstal wurde im Park in der Bahnstraße eine Hundefreilaufzone eingerichtet, wo sie ihren Hund/ihre Hunde ohne Leine und ohne Beißkorb freilaufen lassen können.

Sie haften für Ihren Hund!

Bei der Verletzung eines Menschen durch ein Tier kann aufgrund gem. § 41, 22 Tierseuchengesetz idGF und dem Erlass des BM für Gesundheit die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung des Tieres für die Dauer von 10 Tagen behördlich angeordnet werden.

Gesetze und Verordnungen



Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Führen von Hunden

Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Wer einen Hund führt, muss die Exkreme des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und

Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

An den genannten Orten **müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (auffällige Hunde) mit Maulkorb und Leine.

Außerhalb des Ortsbereiches gibt es keine Regelung durch das NÖ Hundehaltengesetz. Hier gilt u.a. das **NÖ Jagdgesetz 1974** (NÖ JG), LGBl. 6500. Der Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG ist zu entnehmen, dass die zur Ausübung des Jagdschutz berufenen Organe berechtigt und auch verpflichtet sind, wildernde Hunde zu töten und weiters berechtigt sind Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, zu töten.

Unter einem „wildernden Hund“ versteht man einen Hund, der auf warmer Fährte arbeitet, also einem Wildstück nachhetzt und/oder ein gehetzten Wildes reißt.

Gesetze und Verordnungen



Das Recht zur Tötung von Hunden besteht allerdings nicht gegenüber Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch vorübergehend der Einwirkung ihres Halter entzogen haben, sowie Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe oder Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

Beschränkung der Hundehaltung

Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärmes und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die **Haltung von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten**. Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist das **Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt verboten**.

Davon ausgenommen sind:

- das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen Bedarf an der Haltung von mehr als zwei derartigen Hunden nachweisen kann (z.B. Wachhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden

- das Halten von Hunden bis zu ihrem achtem Lebensmonat
- das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde
- das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, wenn diese gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, ordnungsgemäß gemeldet wurde.

Hundehalteverbot

Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn

- der Hundehalter oder die Hundehalterin die geforderten Nachweise nicht oder vorlegt,
- der Hundehalter oder die Hundehalterin keine Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 erstattet hat,
- die Liegenschaft oder das Gebäude, auf der oder in dem der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, nicht geeignet ist, um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch den gefährlichen Hund für andere Personen auszuschließen,
- der Hundehalter oder die Hundehalterin keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 nachweist,

Gesetze und Verordnungen



- der Hundehalter oder die Hundehalterin keine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 8 nachweist oder
Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden.

TIERSCHUTZGESETZ BGBL. II NR. 486/2004,

2. TIERHALTUNGSVERORDNUNG

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- (1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.
- (2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.
- (3) Hunden muss mindestens zweimal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

Gesetze und Verordnungen



1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5 % der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.

Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

Gesetze und Verordnungen



(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens einmal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

Gesetze und Verordnungen



Strafbestimmungen § 38.

(1) Wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder ein Tier tötet oder an einem Tier Eingriffe vornimmt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro zu bestrafen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden.

Des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgender Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) § 1320 idgF (Haftung des Tierhalters)

§ 1320. Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Letzter Weg



Dieses Kapitel würden wir Ihnen gerne ersparen, denn wir kennen den Schmerz, wenn man nach vielen gemeinsamen Jahren den geliebten Vierbeiner an sein unausweichliches Lebensende begleiten muss. Hundeliebe hat bei Zeiten auch mit Loslassen zu tun, mit Mut und Konsequenz.

Wie wird nach dem Ableben abgemeldet?

Entweder persönlich im Gemeindeamt, zu den Parteiverkehrszeiten, telefonisch unter 02574/2221, per Fax: 02574/2221 218 oder per Mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at.

Bitte vergessen sie nicht die Abmeldung auch in der Heimtierdatenbank vorzunehmen.

Zudem muss für die ordnungsgemäße Verbringung des Hundes gesorgt werden, denn ein Vergraben im eigenen Garten im Gemeindegebiet ist gesetzlich nicht gestattet. Sie haben folgende Möglichkeiten:

Sie beauftragen Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt mit dieser Aufgabe. Sie bestatten Ihren Hund auf einem Tierfriedhof oder wenden sich an ein Tierkrematorium oder Sie bringen den verstorbenen Hund in die Tierkörpersammelstelle ins Sammelzentrum in Gaweinstal, Am Wachtberg. Diese Sammelstelle steht für tote Tierkörper bis 30 kg zur Verfügung und ist jederzeit frei zugänglich.

Wichtige und nützliche Adressen

Amtstierarzt, BH Mistelbach

Hauptplatz 4 – 5, 2130 Mistelbach

☎ 02572/9025-33669

☎ 02572/9025-33000

@ post.bhmi@noel.gv.at

Zoobedarf Walter Brunner

Hauptplatz 15, 2191 Gaweinstal

☎ 0800/400171749

@ info@tier-shop.net

www.tiershop-brunner.at

Tierarzt

Dipl. TA Johann Kaufmann

Bahnstraße 5, 2191 Gaweinstal

☎ 02574-3266

☎ 0664-4053179

Tierheim Dechanthof - Die gute Tat

Assisiweg ,2130 Mistelbach

☎ 02572/2843

@ tierheim-dechanthof@wavenet.at

www.tierheim-dechanthof.at

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal,
www.gaweinstal.at, gemeinde@gaweinstal.gv.at.

Parteiverkehrszeiten: Montag und Donnerstag von 8:00 – 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 7:00 – 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr.

Alle Angaben sind ohne Gewähr
Alle Rechte vorbehalten